

Tatkomplex 1: Das Verlassen des Hörsaals

Strafbarkeit der S wegen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB

S könnte sich wegen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie P in den Rücken boxte.

...

Tatkomplex 2: Das Geschehen im Englischen Garten

Strafbarkeit der S wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB

S könnte sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie dem P das Messer in den Bauch stach.

...

Strafbarkeit der S wegen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB

A. Tatbestand

I. Objektiver Tatbestand

Obersatz → Dazu müsste S den P körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

Definition → Eine körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur ganz unerheblich beeinträchtigt.

Subsumtion → Infolge des Schlags in den Rücken verspürte P Schmerzen. Diese waren zwar kurz, aber heftig und beeinträchtigten daher sein Wohlbefinden in nicht nur ganz unerheblicher Weise.

Definition → Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands.

Subsumtion → Der Sachverhalt gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass P Blutergüsse oder Ähnliches erlitten hat.

Ergebnis → Mithin liegt eine körperliche Misshandlung, jedoch keine Gesundheitsschädigung vor.

Behauptung → Die Tathandlung war für den Erfolg auch kausal und ist objektiv zurechenbar.

Strafbarkeit der S wegen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB

A. Tatbestand

- I. Objektiver Tatbestand
- II. Subjektiver Tatbestand

B. Rechtswidrigkeit

„S handelte rechtswidrig.“

C. Schuld

„S handelte schuldhaft.“

D. Strafantrag

„Der erforderliche Strafantrag ist gestellt.“

E. Ergebnis

S hat sich demnach gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Strafbarkeit der S wegen **Totschlags** gemäß § 212 Abs. 1 StGB

A. Tatbestand

I. Objektiver Tatbestand

- ! *Dazu müsste S einen anderen Menschen getötet haben.*
- *P, ein anderer Mensch, ist tot.*
- Die Tathandlung war für den Erfolg auch kausal und ist objektiv zurechenbar.*

II. Subjektiver Tatbestand

B. Rechtswidrigkeit

„S handelte rechtswidrig.“

C. Schuld

„S handelte schuldhaft.“

E. Ergebnis

Tatkomplex 1: Das Verlassen des Hörsaals

Strafbarkeit der S wegen **Körperverletzung** gemäß **§ 223 Abs. 1 StGB**

Tatkomplex 2: Das Geschehen im Englischen Garten

Strafbarkeit der S wegen **Totschlags** gemäß **§ 212 Abs. 1 StGB**

Gesamtergebnis

S hat sich gemäß § 223 Abs. 1 StGB und § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.